

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

23 (29.3.1901)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 29. März 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 39634. C. Feststellungs-, Melde- und Nachforschungsverfahren bei fehlenden, überzähligen, beschädigten oder mit Gewichtsverminderung vorgefundenen Gepäckstücken und Gütern.

Nr. 40015. A. Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 37932. B. Technische Vereinbarungen.

Nr. 37495. C. Dienstabweisung über die Abfertigung lebender Thiere im Winterdienst 1900/1901.

Nr. 39529. C. Ein- und Durchfuhr von Vieh aus der Schweiz.

Nr. 37877. C. XI. Nachtrag zum Vereins-Betriebs-Reglement.

Nr. 38525. C. Vorschriften bezüglich der Bildung von Stückgutwagen.

Nr. 38231. E. Auszahlung von Wasserzinsen.

Nr. 37991. B. Betriebseröffnungen und Mittheilungen Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 39634. C.

Das Feststellungs-, Melde- und Nachforschungsverfahren bei fehlenden, überzähligen, beschädigten oder mit Gewichtsverminderung vorgefundenen Gepäckstücken und Gütern betreffend.

Mit 1. April l. J. gelangt eine von der Verwaltung der Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnen ausgegebene Dienstabweisung zur Einführung, deren Vorschriften im Bereiche der Badischen Staatseisenbahnen versuchsweise gleichmäßig Anwendung auf Expressgüter, Milchtransporte, Fahrzeuge und lebende Thiere sowie Traglasten finden.

Der Geltungsbereich dieser Dienstabweisung, welche den Großh. Betriebsinspektoren und sämtlichen Lokalstellen des Betriebsdienstes in der erforderlichen Anzahl alsbald zugeht, wird später bekannt gegeben werden.

Bei diesseitiger Verwaltung kommen die Bestimmungen unter § 1 Ziffer 2 Absatz 3, § 2 Ziffer 2 Absatz 2, § 8 Ziffer 3 letzter Satz und § 9 Ziffer 4 der Dienstabweisung nicht zur Anwendung. Soweit in solcher von vorgesehnen Verkehrsinspektionen die Rede ist, sind darunter die vorgesehnen Betriebsinspektoren zu verstehen, nur in der Behandlung überzähliger Stücke gemäß § 13 tritt an die Stelle der Verkehrsinspektionen die Generaldirektion. Zu den Mittheilungen nach Maßgabe von § 2 Ziffer 3 ist ebenfalls das Muster h. 28 zu benützen; an Stelle des als Anlage I beigegebenen Musters ist zu den Erledigungsanzeigen bis auf Weiteres das Muster h. 30 unter entsprechender Aenderung weiterzuverwenden.

Neben der in Kraft tretenden Dienstanweisung findet die bisher giltige — mit Ausnahme der Bestimmungen unter § 1 Absatz 2 — Anwendung, sobald auf dem Beförderungswege eine Eisenbahn, die sich den Vorschriften der ersterwähnten Dienstanweisung nicht angeschlossen hat, berührt wird. In der Hauptsache ist zu beachten:

1. Falls die Bestimmungsstation der fehlenden Gepäckstücke und Güter in einem anderen Zollgebiete belegen ist, sind die Begleitpapiere an die in Betracht kommende Grenzstation weiterzuleiten. Letzteren Falles ist von dem Fehlen des Gutes und der Weiterleitung der Begleitpapiere an die betreffende Grenzstation auch die Empfangsstation zu benachrichtigen.
2. Liegt die Bestimmungsstation außerhalb des Geltungsbereiches der neuen Dienstanweisung, so trifft die das Fehlen, die Beschädigung oder die Gewichtsverminderung feststellende Dienststelle die Verpflichtung
 - a) einen Meldebucheintrag zu fertigen,
 - b) bei fehlenden Gepäckstücken und Gütern die Meldung an die Ausgleichsstelle in Berlin abzulassen,
 - c) von dem Fehlen von Gütern binnen 24 Stunden der Versandstation Nachricht zu geben.
3. Von Beschädigungen und Gewichtsverminderungen ist außerdem seitens der feststellenden Dienststelle binnen 24 Stunden der Versandstation Mittheilung zu machen, falls letztere einer Verwaltung angehört, die sich den Vorschriften der neuen Dienstweisung nicht angeschlossen hat.
4. Zur Nachweisung der von Stationen außerhalb des Geltungsbereiches der letzterwähnten Dienstanweisung ausgehenden Nachforschungsgefuche und Angebotschreiben ist das Meldebuch II weiterzuführen.

Die mit der Verfügung Nr. 33098 B — Verwaltungsblatt 19 von 1897 — ausgegebenen Zusatzbestimmungen kommen mit Ausnahme derjenigen über die Erledigung von Entschädigungsforderungen durch die Großh. Betriebsinspektoren, Stationsämter I und Güterverwaltungen in Wegfall. Indessen ist auch fernerhin darauf zu achten, daß

1. die Thatbestandsaufnahme für jede Sendung getrennt gefertigt wird;
2. die Thatbestandsaufnahme von dem die Entladung überwachenden Beamten oder Obmann als Beamter und von den mitbetheiligten Arbeitern, gegebenenfalls auch von anderen Personen, welche zur Beurkundung beigezogen sind, als Zeugen zu unterschreiben ist;
3. den zur Schadensabschätzung zugezogenen Sachverständigen jeweils die ortsübliche Vergütung sofort auf Vorschußkonto zu zahlen und die Quittung zur Verrechnungsanweisung den Akten beizufügen ist;
4. die Vorlage von Thatbestandsaufnahmen an den vorgelegten Betriebsinspektor seitens der Stationsämter I und Güterverwaltungen zu unterbleiben hat, sofern die Vorstände

derselben in der Lage sind, die in Aussicht stehende Entschädigungsforderung in der eingeräumten Zuständigkeit zu erledigen;

5. die Meldebücher durch Buchstaben zu unterscheiden sind, wenn bei einer Dienststelle mehrere mit gleichem Zwecke aufliegen, z. B. getrennt für den Gepäck- und Güterabfertigungsdienst;

6. die Einträge in die Meldebücher mit jährlich laufenden Zahlen zu versehen sind.

Die Dienststellen werden angewiesen, sich mit den neuen Vorschriften eingehend vertraut zu machen und von dem oben angegebenen Zeitpunkte ab nach solchen zu verfahren.

Es wird insbesondere auf die Bestimmungen unter § 9 Absatz 1—3 der Anweisung aufmerksam gemacht, wonach auf eine sorgfältige Signirung und Bezeichnung der Güter und Gepäckstücke besonders zu sehen, überhaupt bei der Annahme zur Beförderung mit größter Sorgfalt zu verfahren ist und ferner die Güterböden wöchentlich zu stürzen und die Lagerplätze für Ortsgüter täglich nach überzähligen Stücken abzusuchen sind.

In den Güterabfertigungsvorschriften ist bei § 44 Absatz III und IV, § 51 Absatz I und § 54 a Absatz I entsprechend Vormerkung zu machen.

Karlsruhe, den 23. März 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

J. B.

Haquot.

Bekanntmachung.

Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes betreffend.

Am 1. April l. J. wird das Eisenbahnbaubüreau in Eppingen aufgehoben. Der bahnbau-technische Dienst der Bahnstrecke Steinsfurth—Eppingen wird dem Bezirk des Großh. Bahnbauinspektor I in Heidelberg zugetheilt.

Karlsruhe, den 23. März 1901.

Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) von Brauer.

Nr. 40015. A.

Vorstehende, im Staatsanzeiger erlassene Bekanntmachung wird hiermit sämtlichen Beamten und Dienststellen der diesseitigen Verwaltung kundgegeben. Vergleiche B. Bl. 1900 Nr. 71.

Die Anlage A. der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1890 Nr. 101393. G.D. (B. Bl. Seite 209 ff.) und das der Bekanntmachung vom 10. Juli 1896 Nr. 71154. G.D. (B. Bl. Seite 136) beigegefügte Verzeichniß sind hiernach handschriftlich zu berichtigen.

Karlsruhe, den 25. März 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

IV. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Technische Vereinbarungen.

Nr. 37932. B. Nach Eingang der mit Verfügung Nr. 161827. B. (B. Bl. Nr. 85 vom 29. Dezember v. J.) veranlaßten Berichte wird den in Betracht kommenden Dienststellen die erforderliche Anzahl von Exemplaren der technischen Vereinbarungen u. s. w. sowie der zugehörigen Nachträge I und II, soweit das Bedürfniß nach diesen Vorschriften für die Dienststellen von uns anerkannt wurde, nunmehr zugehen.

Thierbeförderung.

Nr. 37495. C. Zu der Dienstabweisung über die Abfertigung lebender Thiere im Winterdienst 1900/1901 ist auf Seite 1 unter Ziffer II hinter der Bahnstrecke Heidelberg-Speyer die Strecke „Eppingen-Steinsfurth-Sinsheim“ nachzutragen.

Nr. 39529. C. Unter Bezugnahme auf die Verfügung Nr. 23625. C. von 1901 (B. Bl. Nr. 12) wird bekannt gegeben, daß das Großh. Ministerium des Innern das durch Verordnung vom 15. Februar erlassene Verbot dem schweizerischen Kanton Basel Stadt gegenüber mit sofortiger Wirkung aufgehoben hat, nachdem die Maul- und Klauenseuche in diesem Kanton wieder erloschen ist.

Das durch die genannte Verordnung hinsichtlich des Kantons Basel-Landschaft erlassene Einfuhrverbot bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

Güterverkehr.

Nr. 37877. C. In der Zusammenstellung der Gebühren, welche für Ueberführung von Sonderzügen zc. über Verbindungsbahnen zur Berechnung kommen — Seite 25 ff. des XI. Nachtrags zum Vereinsbetriebsreglement — sind die laufenden Nr. 7, 12, 21, 22, 26 und 33 zu streichen. Bei laufender Nr. 20 sind in Spalte 3 und 4 die Worte „der Achse“ zu streichen und dafür die Worte „der Wagen“ zu setzen.

Nr. 38525. C. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Vorschriften bezüglich der Bildung von Stückgutwagen vielfach insofern nicht beobachtet werden, als zur Abrichtung ganzer Stückgutwagen auch dann geschritten wird, wenn die zu deren Bildung nöthige Gewichtsmenge von 2000 bzw. 1500 kg im Allgemeinen sowie von 1000 kg bei Rückverladung fremder Wagen nach der Heimathbahn und bei Verwendung zugewiesener Wagen im inneren Verkehr nicht vorhanden ist und auch die sonstigen Voraussetzungen hierzu, wie Ausfüllung des Wagenraumes durch eine geringere Gewichtsmenge, Schwierigkeit der Verladung u. s. w. nicht gegeben sind. Auch kommt es häufig vor, daß Unterwegswagen in die Bülge eingestellt werden, obwohl dies weder durch die Bestimmungen der Beförderungsvorschriften, noch mit Rücksicht auf die vorhandene Gütermenge geboten ist.

Die einschlägigen Bestimmungen in §§ 35 und 35 a der Güterabfertigungs-Vorschriften werden deshalb den Güterdienststellen mit dem Anfügen zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht, daß zu unferer Kenntniß gelangende Zuwiderhandlungen gegen dieselben künftig bestraft werden.

Dem Verladepersonal und den Güterbegleitern ist von gegenwärtiger Verfügung Kenntniß zu geben.

Rechnungswesen.

Nr. 38231. E. Vom Monat April l. J. ab sind die Wasserzinsen, für welche periodisch Rechnungen ausgestellt werden und deren Auszahlung bisher auf Grund der hierher vorgelegten Rechnungen auf Dekretur erfolgt ist, mit Ausnahme der Wasserzinsen der Stationen Mannheim und Karlsruhe seitens der zuständigen Bezirksbeamten auf Kredit zur Auszahlung anzuweisen.

Wegen Krediterteilung für den Rest des laufenden Jahres ist Antrag einzubringen, wobei der voraussichtliche Aufwand nach den einzelnen Stationen getrennt anzugeben ist.

Gegebenen Falles sind Fehlanzeigen zu erstatten.

Bei der Verfügung vom 2. November 1897 Nr. 115020 R. B. Bl. Seite 223 und bei Verfügung Nr. 117598 R. B. Bl. 1897 Seite 228 ist auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

- am 11. März im Zug 126 und in Mannheim abgeliefert der Betrag von 8,20 M.;
- am 13. März im Zuge 224 und in Bruchsal abgegeben ein Geldtäschchen mit 2,01 M.
- am 14. März im Zug 42 und in Offenburg abgeliefert der Betrag von 3,42 M.;
- am 16. März im Lokalzug IV und in Heidelberg abgeliefert der Betrag von 10 M.;
- am 17. März im Zug 625 und in Rheintweiler abgeliefert der Betrag von 2,59 M.

Betriebsöffnungen und Mittheilungen.

Nr. 37991. B.

I. Eröffnung neuer Strecken.

Es wurden eröffnet:

1. Am 4. Oktober v. J. die Strecke Bremen-Tarmstedt (Bremisch-Hannoversche Kleinbahn) schmalspurig, 26,70 km, für den Gesamtverkehr, ausgenommen die Beförderung von Sprengstoffen.

Stationen: Bremen Parlbahnhof, Bremen Personen- und Güterbahnhof, Bremen Anschlußbahnhof, Horn, Lehesterdeich, Borgfeld, Lilienthal, Falkenberg, Trupermoor, Börpedorf-Grasberg, Nicedorf, Lüssendorf, Tarmstedt.

2. Am 29. Januar die normalspurige Verbindungsbahn Nieß-Kummelsburg-Kaulsdorf (R. E.-D. Berlin), 11,64 km, für den Schnellzugs- und Personenzugsverkehr. Neue Stationen kamen keine zur Eröffnung.

3. Am 1. März die normalspurige Nebenbahn Mörlenbach-Wahlen (Rgl. Preuß. und Gr. Hess. E.-D. Mainz), 15,94 km, für den Gesamtverkehr, ausgenommen die Beförderung von Privatdepeschen.

Stationen: Mörlenbach, Weiher (HP), Kreidach, Waldmichelbach, Unter-Waldmichelbach, Aischbach (HP), Affolterbach und Wahlen.

4. Am 1. März die Verbindungsbahn bei Randzjin (R. E.-D. Rattowitz) normalspurig, 1,806 km, für den Güterverkehr.

Die neue Strecke, an welcher keine Stationen liegen, verbindet die Bahnlinien Randzjin-Gleinwitz und Randzjin-Oberberg mit einander.

5. Am 1. April wird die normalspurige Strecke Burg- und Nieder-Gemünden-Nieder-Ofleiden (R. E.-D. Frankfurt), 10,66 km, für den Gesamtverkehr eröffnet.

Neue Stationen: Burg- und Nieder-Gemünden, Wäldershausen, Neuhaus (Hessen), Homberg a. Dhm., Nieder-Ofleiden Hf., Landesgrenze.

6. Am 1. April wird die Theilstrecke Lippusch-Bernsdorf der normalspurigen Nebenbahn Berent-Bütow (R. E.-D. Danzig) 18,233 km, für den Wagenladungs-Güter- und Viehverkehr, ausgenommen die Beförderung von Sprengstoffen sowie von Fahrzeugen und schwerwiegenden Gegenständen, zu deren Verladung eine Kopframpe nöthig ist, eröffnet.

Neue Stationen: Sonnenwalde und Bernsdorf.

7. Am 17. März die normalspurige Kleinbahn Hechingen-Burlabingen (Hohenzollerische Kleinbahngesellschaft) 14,68 km, für den Gesamtverkehr. Die Beförderung von Sprengstoffen und Expreßgut ist ausgeschlossen.

Stationen: Hechingen, Schlatt, Jungingen, Kiler, Starzeln-Hausen, Burlabingen.

8. Die schmalspurige Nebenbahn Mückmühl-Dörzbach, 39 km (Privatbahn, in Station Mückmühl der Rgl. Württembg. Staatseisenbahn abzweigend) wurde

am 18. Dezember v. J. für den Güterverkehr und am 15. März d. J. für den Gesamtverkehr eröffnet; ausgenommen ist die Beförderung von Sprengstoffen und von Fahrzeugen, welche nur von den Stirnseiten der Wagen verladen werden können.

Stationen: Möckmühl, Ruchsen, Widdern, Dlnhausen, Jagsthausen, Berlichingen, Schönthal, Bieringen, Westernhausen, Weizenhofen, Marlach, Gommersdorf, Krautheim, Klepau, Dörzbach.

II. Eröffnung und Schließung von Stationen.

1. Am 1. Februar wurde die Haltestelle Schrattenberg an der Strecke Amstetten-Pontafel (K. K. Dester. Staatsbahnen) für die Dauer der Winterfahrordnung geschlossen.

Es wurden eröffnet:

2. Am 1. Februar die Personenhaltestelle Herbersdorf an der Strecke Preding-Wiefelsdorf-Stainz (K. K. priv. Südbahngesellschaft).

3. Am 1. März die Station Straßburg Rheinhausen (Eis.-Bothr. Reichseisenb.) für den Wagenladungsverkehr.

4. Am 1. März sind die Verkehrsstellen Dresden-Neustadt Schlesischer Bahnhof und Dresden-Neustadt Leipziger Bahnhof geschlossen und ist der Verkehr auf den neuen Bahnhof Dresden-Neustadt übergeleitet worden. Die Abfertigung von Reisegepäck erfolgt auf dem neuen Bahnhof; Vieh, Eilgut, Leichen und Fahrzeuge werden bis auf Weiteres in den Interimsanlagen an der Hellerstraße in Dresden-Neustadt abgefertigt.

Im Anschluß hieran wurden am gleichen Tage die 3,1 km lange vollspurige Verbindungsstrecke von der Leipzig-Dresdener nach der Görlitz-Dresdener Linie und die 1,6 km lange vollspurige Fortsetzung dieser Strecke vom Bahnhof Dresden-Neustadt über die neue Elbbrücke bis zum Bahnhof Dresden-Wettinerstraße eröffnet. Die seitherige Strecke vom schlesischen Bahnhof über die Marienbrücke bis Bahnhof Wettinerstraße wurde geschlossen.

III. Aenderung von Stationsbezeichnungen.

Es wurde geändert der bisherige Stationsname von:

1. der an der Strecke Reppen-Mogau (K. E.-D. Posen) gelegenen Station Beuthen a. D. in Beuthen (Bezirk Liegnitz);
2. der Haltestelle Sulencin (K. E.-D. Posen) in Sulencin-Warberg;

3. den Haltestellen Kraubath und Herbersdorf (K. K. priv. Südbahn) in Kraubath bei Stainz bezw. Mendorf bei Stainz;

4. der Station Willenberg (K. E.-D. Königsberg) in Willenberg (Ostpr.);

5. der Station Buchwalde (K. E.-D. Königsberg) in Groß-Buchwalde.

IV. Aenderung der Abfertigungs-Befugnisse von Stationen.

Es wurden eröffnet:

1. Am 20. Januar die Haltestelle Hochofen der Bahnstrecke Karlsbad-Johanngeorgenstadt (K. K. Dester. Staatsbahnen) für den Wagenladungsverkehr.

2. Am 1. Februar die Haltestelle Alt-Altmanndorf (K. E.-D. Breslau) für den Eil- und Frachtstückgutverkehr.

3. Am 15. Februar die Station Hohenmölsen (K. E.-D. Halle) für die Abfertigung von Leichen und Fahrzeugen. Am gleichen Tag werden die Stationen Dohliß (Saale), Rippach-Poserna, Weban und Werschen für die Beförderung von Fahrzeugen, welche nicht von der Stirnseite der Wagen verladen werden müssen, eröffnet.

4. Am 1. Februar die Haltestelle Oldenbrok (Oldenburg. Staatsseisenb.) für den Eil- und Frachtstückgutverkehr, ausgenommen die Abfertigung von Fahrzeugen, lebenden Thieren und Sprengstoffen.

5. Am 1. März die Haltestelle Seiß (K. K. Dester. Staatsbahnen) für die Abfertigung von Personen, Reisegepäck, Expressgut, Hunden sowie für den beschränkten Wagenladungs- und Stückgutverkehr.

6. Am 1. März die Haltestelle Broßl (K. E.-D. Bromberg) für den Viehverkehr.

7. Am 11. März die Bahnstation V. Klasse Erlbach (Kgl. Bayer. Staatsbahnen) für den beschränkten Güterverkehr — Abfertigung von Stückgütern bis zum Einzelgewicht von höchstens 250 kg.

8. Am 10. März die Haltestelle Kazmierz (K. E.-D. Posen) für den gesammten Fahrzeugverkehr.

V. Mittheilungen:

Ab 1. Februar können Gütersendungen von und nach der Haltestelle Dobodiß (K. K. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn) frankirt, unfrankirt und mit Nachnahmebelastung aufgegeben werden.